

**QUELLEN UND FORSCHUNGEN**  
AUS ITALIENISCHEN ARCHIVEN UND BIBLIOTHEKEN

HERAUSGEGEBEN VOM  
DEUTSCHEN  
HISTORISCHEN INSTITUT IN ROM

BAND 70



MAX NIEMEYER VERLAG TÜBINGEN

1990

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: Urkundenre-  
gesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hof-  
gerichts bis 1451, Bd. 3: Die Zeit Rudolfs von Habs-  
burg 1273-1291, bearb. von Bernhard Diestelkamp  
und Ute Rödel; Bd. 5: Die Zeit Ludwigs des Bayern  
und Friedrichs des Schönen 1314-1347, bearb. von  
Friedrich Battenberg (Quellen und Forschungen zur  
höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonder-  
reihe Bd. 3 und Bd. 5), Köln – Wien 1986 und 1987,  
in: Quellen und Forschungen aus italienischen Ar-  
chiven und Bibliotheken 70 (1990) S. 643-644.

schen, französischen und englischen Prozessen heranzieht. Die erste bekannte Nachricht einer direkten Bezugnahme auf die Formel von seiten einer Partei ist einer Zeugenvernehmung zu entnehmen, die im Zusammenhang mit dem Prozeß zwischen der Abtei Passignano und dem Pleban von Figline aus der Zeit zwischen 1188 und 1192 steht (S. 121). Ein Quellen- und ein Literaturverzeichnis sind diesem interessanten Beitrag zur Papstdiplomatik beigegeben. Zudem wären für den Leser Personen-, Orts- und Sachregister nützlich gewesen. A. S.

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, bearb. von Bernhard Diestelkamp und Ute Rödel, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe Bd. 3, Köln Wien (Böhlau) 1986, 482 S., DM 174.–; Bd. 5: Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen 1314–1347, bearb. von Friedrich Battenberg, Quellen und Forschungen ..., Sonderreihe Bd. 5, ebd. 1987, 402 S., DM 148. – Mit den beiden vorliegenden Bänden wurde ein umfassendes Publikationsprojekt, das alle Urkunden zur Gerichtsbarkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 in Form von Regesten erschließen will, begonnen. Der dritte Band enthält deshalb zugleich Hinweise zur Gesamtkonzeption. In dieser Reihe sollen alle Urkunden des Königs oder der damit beauftragten Amtsträger, die im Zusammenhang mit einer Schlichtung von konkreten Streitigkeiten entstanden sind, erfaßt werden, da eine zentrale Überlieferung fehlt. Betroffen sind vor allem Schiedsverfahren und Hofgerichtsprozesse. Die Grundlage bildet eine Durchsicht des bisher gedruckten Quellenmaterials; Archivalien werden nur ausnahmsweise einbezogen. Geographisch beschränkt sich das Unternehmen auf das Regnum Teutonicum; dies bedeutet, daß Italien grundsätzlich ausgeschlossen bleibt, auch wenn die Bearbeiter das Bistum Trient, in dem sich die Rechtskreise überschneiden, und das Patriarchat von Aquileja wegen der besonderen Stellung des Patriarchen im Reich berücksichtigen. Die rechtshistorische Zielsetzung des Unternehmens führte zu einer Weiterentwicklung der üblichen Regestenpraxis, nämlich zu einer größeren Ausführlichkeit, aufgrund derer Urkundenaufbau, Arengen und Formeln verstärkt beachtet und entscheidende Passagen im Originaltext abgedruckt werden. Mit diesen Regesten eröffnet sich nun die Möglichkeit, „Umfang und Wirksamkeit königlicher Regierungstätigkeit“ (Bd. 5, S. XXIII) genauer zu beschreiben. Besonders interessant ist dies für Ludwig den Bayern, der als Herrscher des Übergangs eine besondere Bedeutung für die Entwick-

lung der obersten königlichen Gerichtsbarkeit erlangte, da in seiner Regierungszeit das Hofgericht neu organisiert, eine rationalere Verwaltungspraxis eingerichtet und der Hof insgesamt institutionell gefestigt wurde.

Ingrid Baumgärtner